Trägerorganisation für die Berufsprüfung für Treuhänder

Lösungsvorschläge für die Aufgabensammlung 2010 Berufsprüfung für Treuhänder Zulassungsprüfung

Inhaltsverzeichnis

Fach 801	Recht Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 11
Fach 802	Personaladministration Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	12 – 25
Fach 803	Betriebliches Rechnungswesen Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	26 – 38

Fach 801 Recht

Lösungsvorschlag Aufgabe 1

Hinweis an die Korrektoren: Es handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Insbesondere bei Fragen, bei denen eine Argumentation bzw. eine Begründung verlangt wird, hat man sich nicht strikte an den vorgegebenen Lösungsvorschlag zu halten, wenn andere gute und nachvollziehbare Antworten gegeben werden. Insbesondere ist der Lösungsschlüssel ausführlicher, als die tatsächlich von den Kandidatinnen und Kandidaten verlangten Antworten. Dies ist bei der Korrektur ebenfalls zu berücksichtigen. Es sollen jeweils zwei Experten die gleiche Frage bei allen Prüfungen korrigieren, um eine gewisse Kontinuität in der Bewertung zu erhalten.

Frage 1

(7.5 Punkte, 0.5 Punkte pro Teilaufgabe)

- a) Falsch
- b) Falsch
- c) Falsch
- d) Richtig
- e) Falsch
- f) Falsch
- g) Richtig
- h) Falsch
- i) Falsch
- j) Falsch
- k) Falsch
- I) Richtig
- m) Falsch
- n) Richtig
- o) Falsch

Frage 2 (5.0 Punkte)

a) Die Kündigung ist nichtig. Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Verhinderung an der Arbeitsleistung darf der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr während 30 Tagen nicht kündigen (Art. 336c Abs. 1 lit. b OR). Wird trotzdem eine Kündigung ausgesprochen, ist diese nichtig (Art. 336c Abs. 2 erster Satz OR).

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 1.5 Punkte (Antwort 1.0 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

b) Gemäss Bundesgericht löst jeder innerhalb eines Jahres auftretende und auf einem neuen Grund beruhende Verhinderungsfall eine neue, eigene Sperrfrist aus. Dies gilt beim Aufeinanderfolgen von Arbeitsverhinderungen nicht nur aufgrund unterschiedlicher Schutztatbestände nach Art. 336c Abs. 1 lit. a-d OR (z.B. Militärdienst und Unfall), sondern auch aufgrund unterschiedlicher Gründe innerhalb ein und desselben Schutztatbestands (z.B. verschiedene Krankheiten).

Die durch die Migräneattacke bewirkte Arbeitsunfähigkeit von Firle Fanz beruhte auf einem gegenüber der Erkältungsgrippe neuen Grund und löste eine neue Sperrfrist aus. Die am 15. Juli ausgesprochene Kündigung des Arbeitgebers ist nichtig (Art. 336c Abs. 1 lit. b OR und Art. 336c Abs. 2 erster Satz OR).

Korrekte Antwort mit Begründung: 2.0 Punkte

c) Die durch die Lungenentzündung bewirkte Arbeitsunfähigkeit beruhte dagegen nicht auf einem gegenüber der Erkältungsgrippe neuen Grund, sondern stellte lediglich deren Fortführung dar. Die Lungenentzündung löste keine neue Sperrfrist aus. Die 30-tägige Sperrfrist für die Arbeitsunfähigkeit von Firle Fanz ist somit beendet und die Kündigung erfolgte nachher. Sie ist somit gültig.

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.5 Punkte

Frage 3 (5.0 Punkte)

a) Gemäss Art. 266c OR handelt es sich bei der gesetzlich vorgegebenen Kündigungsfrist bei Wohnungen von 3 Monaten um eine zwingende Minimalfrist (s. auch Wortlaut von Art. 266a OR). Es ist somit auch mittels Abrede nicht möglich diese zu unterschreiten. Vorliegend ist zwingend eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Dementsprechend verschiebt sich die Kündigung auf Ende März 2011 und der Mieter bleibt solange verpflichtet.

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 2.0 Punkte (Antwort 1.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

b) Kurt würde weiterhin als Mieter verpflichtet bleiben bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (Ende März 2011; Art. 266a Abs. 2 OR).

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.0 Punkte

c) Es bleibt Kurt die Möglichkeit einen Nachmieter zu suchen und vorzuschlagen. Würde er einen solchen finden, wäre er entsprechend vom Mietvertrag befreit (Art. 264 OR). Ebenfalls kann er einen Untermieter finden, dabei wäre aber weiterhin Kurt gegenüber dem Mieter vertraglich verpflichtet (Art. 262 OR).

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 2.0 Punkte (Antwort 1.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

Frage 4 (4.0 Punkte)

a) Für die Gründung der Personengesellschaft des Typs Kommanditgesellschaft benötigt man in erster Linie einen <u>Gesellschaftervertrag</u> (<u>Art. 598 OR</u>). Betreibt die Gesellschaft, wie im vorliegenden Fall, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so entsteht sie auch ohne Eintrag ins Handelsregister, welcher zwar zwingend ist, aber dem nur deklaratorische Wirkung zukommt (Art. 595 OR, e contrario).

[Hinweis an die Korrektoren: andere Antworten können auch richtig sein]

Korrekte Antwort mit Bestimmung: 2.0 Punkte (Antwort 1.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

b) Es gilt zu unterscheiden zwischen der Kommanditsumme und der Kommanditeinlage. Die Kommanditsumme ist derjenige Betrag, der gegenüber Gesellschaftsgläubigern als Haftungslimite eines Kommanditärs nach aussen bekannt gegeben wird. Der vom Kommanditär zur Erreichung des Gesellschaftszwecks in die Gesellschaft einzubringende Betrag wird genannt. Vorliegend wurde Kommanditeinlage abgemacht, dass Christian Kommanditeinlage von CHF 50'000.- leistet. Diesen Betrag können Anton und Bruno als Einlage mittels der actio pro socio für die Gesellschaft von Christian einfordern. Da er diesen Betrag schon eingebracht hat, muss er nichts mehr an die Gesellschaft leisten. Die Bereitschaft, die Kommanditsumme auf CHF 100'000.- festzusetzen, hat keine Auswirkungen auf die Kommanditeinlage. Hingegen wird er dadurch u.U. im Falle der Auflösung der Gesellschaft weitere CHF 50'000.zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger noch Liquidationsmasse einwerfen müssen.

Fazit: Nein, die Aussage von Anton und Bruno stimmt nicht.

Korrekte Antwort mit Begründung: 2.0 Punkte

Frage 5 (5.0 Punkte)

a) Ja, gem. Art. 2 GwG unterliegen alle Finanzintermediäre dem Geldwäschereigesetz. Zu den Finanzintermediären gehören gem. Art. 2 Abs. 3 GwG auch alle Personen welche berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen.

Korrekte Antwort mit Begründung und Bestimmung: 1.0 Punkte (Antwort 0.5 Punkte, Bestimmung 0.5 Punkte)

b) Identifikation des Vertragspartners, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, Abklärungspflichten, Verpflichtung Belege zu erstellen und aufzubewahren, Organisatorische Massnahmen.

Identifikation des Vertragspartners

Gem. Art. 3 GwG muss der Finanzintermediär die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments (amtlicher Ausweis) identifizieren.

Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten

Zudem muss anhand einer schriftlichen Erklärung festgestellt werden, wer die wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten ist, falls einer der Fälle von Art. 4 Abs. 1 lit. a-c vorliegt (im vorliegenden Fall könnten Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bestehen).

<u>Abklärungspflichten</u>

Den Finanzintermediär treffen überdies Abklärungspflichten bezüglich des Zwecks einer Geschäftsbeziehung, falls es Anhaltspunkte gibt, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren (Art. 6 GwG; vorliegend gibt es Anhaltspunkte, da das Geld wie erwähnt aus dubiosen Geschäften stammen könnte).

Dokumentationspflichten

Gem. Art. 7 GwG muss der Finanzintermediär über die getätigten Transaktionen und Abklärungen Belege erstellen, sodass fachkundige Dritte sich ein Urteil über die Geschäftsbeziehungen bilden können.

Organisatorische Massnahmen

Art. 8 GwG

Art. 7 ff. GwV-FINMA 1 (Hinweis: Kandidaten haben GwV nicht zur Verfügung)

Pro korrekte Antwort: 0.5 Punkte (Total maximal 2.0 Punkte)

c) Bei Verdacht auf Geldwäscherei muss der Finanzintermediär unverzüglich Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei erstatten (Meldepflicht, Art. 9 GwG). Zudem muss er die Vermögenswerte des betreffenden Geschäfts unverzüglich sperren (Art. 10 GwG).

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.0 Punkte

d) Ja, der Kunde kommt aus einem Land und ist in einem Business tätig, bei welchem Korruption und andere Vergehen an der Tagesordnung liegen. Es handelt sich daher um eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko (Art. 6 Abs. 1 GwG, Art. 7 GwV-FINMA 1). Zudem steht der Kunde gem. Sachverhalt in enger Beziehung zu politische Personen in seinem Heimatland. Dies deutet darauf hin, dass es sich um eine PEP (politisch exponierte Person) handeln könnte. Bei solchen Personen ist automatisch eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko anzunehmen (Art. 1 i.V.m. Art. 17 GwV-FINMA 1).

[Hinweis an die Korrektoren: Die Kandidaten müssen nicht so detailliert antworten und haben die GwV nicht zur Verfügung! Antwort Nein mit entsprechender Begründung ist auch richtig]

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.0 Punkte

Frage 6 (5.0 Punkte)

a) Es liegt ein Verfalltagsgeschäft vor und der Lieferant befindet sich automatisch in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Der Vertrag besteht aber immer noch und Herr Meier kann auf die Lieferung beharren (zuzüglich Verzugsschaden; Art. 103 OR). Am besten fordert Herr Meier das Möbelhaus schriftlich auf, die Möbel bis zu einem bestimmten Termin zu liefern (Nachfrist ansetzen).

[Hinweis an die Korrektoren: Zahlreiche Antworten möglich; bitte grosszügig korrigieren]

Korrekte Antwort: 1.0 Punkte

b) Beim Verfalltagsgeschäft gerät der Schuldner automatisch nach Ablauf des vereinbarten spätestens Liefertermin in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Bevor jedoch der Gläubiger die Wahlrechte gemäss Art. 107 und 109 OR geltend machen kann, hat der Gläubiger dem säumigen Schuldner eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung zu setzen. Herr Meier hat also zuerst dem Möbelhaus eine Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann Herr Meier – falls die Möbel immer noch nicht geliefert wurden – vom Vertrag zurücktreten (Art. 107 OR).

Korrekte Antwort: 1.0 Punkte

c) Ja, Herr Meier kann die Preisdifferenz einfordern. Nach Ablauf der Nachfrist hat der Gläubiger drei Gestaltungsrechte: Er kann auf den Vertrag beharren, er kann auf die Lieferung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. In allen drei Fällen kann er zusätzlich Schadenersatz verlangen. Kann der Gläubiger dasselbe Produkt woanders teurer beschaffen, kann er die Preisdifferenz als Schadenersatz einfordern (Art. 107 Abs. 2 OR).

Korrekte Antwort mit Begründung und Bestimmung: 1.5 Punkte (1.0 Punkte für Antwort und 0.5 Punkte für Bestimmung)

d) Zum Schaden gehört nicht bloss der zusätzliche Aufwand, sondern auch der entgangene Gewinn. Also kann Herr Meier auch die ausgefallenen Mietzinsen als Schadenersatz geltend machen (Art. 107 Abs. 2 OR).

[Hinweis an die Korrektoren: Die Kandidaten müssen nicht so detailliert antworten]

Korrekte Antwort mit Begründung und Bestimmung: 1.5 Punkte (1.0 Punkte für Antwort und 0.5 Punkte für Bestimmung)

Frage 7 (3.5 Punkte)

a) Da keine Kinder vorhanden sind, erbt die Mutter und – an Stelle des vorverstorbenen Vaters – der Halbbruder. Erbguoten: Angela ½ und Lionel ½.

Pro Erbe mit korrekter Erbquote: 0.75 Punkte (maximal 1.5 Punkte)

b) Der Halbbruder Lionel hat keinen Pflichtteil (0). Bei der Mutter Angela beträgt der Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (½), also ¼.

Korrekte Antwort mit richtiger Angabe des Pflichtteils: 1.0 Punkte

c) Die verfügbare Quote beträgt 1 abzüglich die Summe aller Pflichtteile (also 1 - ¼); also beträgt die verfügbare Quote 3/4.

Korrekte Antwort mit Lösungsweg: 1.0 Punkte

Frage 8 (3.0 Punkte)

a) Ja, Judith und Roland haben durch die Übergabe der CHF 700.- einen Vertrag geschlossen, und zwar einen Darlehensvertrag (Art. 312 ff. OR).

Korrekte Antwort: 1.0 Punkte

b) Nein, es besteht im Falle einer Doppelbezahlung keine Pflicht die andere Partei darauf hinzuweisen.

[Hinweis an Korrektoren: Kreative Antworten im Rahmen des Strafgesetzbuches können als richtig gewertet werden]

Korrekte Antwort: 1.0 Punkte

c) Es liegt eine ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne von Art. 62 ff. OR vor.

Korrekte Antwort mit Nennung der Rechtsgrundlage oder des Artikels: 1.0 Punkte

Frage 9 (5.0 Punkte)

Verlustscheine verjähren 20 Jahre nach deren Ausstellung (Art. 149a Satz 1 SchKG). Gegenüber den Erben des Schuldners verjähren diese jedoch spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbgangs (Art. 149a Satz 2 SchKG). In den vorliegenden Fällen sind alle Schuldner (natürliche Personen) – mit Ausnahme von Teilfrage b) – gemäss Sachverhalt noch am Leben, weshalb in diesen Fällen die Verjährungsfrist von 20 Jahren zur Anwendung kommt. Die Verjährung von Verlustscheinen ist mit der Revision vom 16. Dezember 1994 ins Gesetz aufgenommen worden; bis zu diesem Zeitpunkt waren die in Verlustscheinen verbrieften Forderungen unverjährbar. Die Revision ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Für Verlustscheine, die unter dem alten Recht ausgestellt worden sind, begann die 20-jährige Verjährungsfrist am 1. Januar 1997. Am 1. Januar 2017 sind somit die ersten Verlustscheine verjährt.

Gegenüber von Schuldnern, welche im Handelsregister eingetragen sind, findet für die im Sachverhalt genannte Forderung die Betreibung auf Konkurs Anwendung. Solche Verlustscheine bei juristischen Personen nichts wert, zumal diese nach der Liquidation der juristischen Person ausgestellt werden. Mit anderen Worten existiert die Schuldnerin gar nicht mehr.

a) Der Verlustschein ist noch nicht verjährt. Der Schuldner ist eine noch lebende natürliche Person, weshalb der Verlustschein unter Umständen noch zu Geld gemacht werden kann (neue Betreibung oder Verkauf an Inkassounternehmung).

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.0 Punkte

b) Der Verlustschein ist noch nicht verjährt (gegenüber den Erben). Die Erben haften unbeschränkt und solidarisch, weshalb der Verlustschein unter Umständen noch zu Geld gemacht werden kann (neue Betreibung oder Verkauf an Inkassounternehmung). [Hinweis an die Korrektoren: Falls die Erbschaft überschuldet war und ausgeschlagen wurde, wäre im Rahmen der Liquidation des Nachlasses eine Möglichkeit vorhanden, noch etwas rauszuholen]

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.0 Punkte

c) Der Verlustschein ist noch nicht verjährt. Die Schuldnerin ist eine Einzelfirma. Für Schulden der Einzelfirma haftet der Unternehmer subsidiär mit dem Privatvermögen. Folglich ist die Schuldnerin im vorliegenden Fall eine (noch lebende) natürliche Person, weshalb der Verlustschein unter Umständen noch zu Geld gemacht werden kann (neue Betreibung oder Verkauf an Inkassounternehmung).

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.0 Punkte

d) Die juristische Person "Nicole Götschen GmbH" wurde durch den Konkurs liquidiert, weshalb sie nicht mehr existiert und der Konkursverlustschein nicht mehr zu Geld gemacht werden kann.

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.0 Punkte

e) Die juristische Person "Nicole Götschen AG" wurde durch den Konkurs liquidiert, weshalb sie nicht mehr existiert und der Konkursverlustschein nicht mehr zu Geld gemacht werden kann.

Korrekte Antwort mit Begründung: 1.0 Punkte

Frage 10 (2.0 Punkte)

Nein, man kann nicht rechtlich darauf beharren, das Netbook für CHF 399.- zu kaufen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 OR bilden das Versenden von Tarifen, Preislisten, Prospekten, Katalogen, etc. keinen verbindlichen Antrag. Die Äusserung des Kunden, dass er das Produkt z.B. aus dem Prospekt kaufen möchte, bildet erst einen verbindlichen Antrag. In der Regel wird dies durch den Händler angenommen, weil letzterer interessiert ist, seine Produkte zum in der Werbung genannten Preis zu verkaufen. Verpflichtet dazu ist er hingegen nicht.

[Hinweis an Korrektoren: Andere Antworten auch möglich, so z.B. dass gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ein ständiges solches Verhalten nicht zulässig wäre].

Korrekte Antwort mit Begründung: 2.0 Punkte

Fach 802 Personaladministration

Lösungsvorschlag Aufgabe 2

Fragenblock 1 (12.5 Punkte)

Aufgabe 1 (12.5 Punkte)

 Die nachfolgenden Fragen sind jeweils unabhängig voneinander zu betrachten und zu beantworten. Nehmen Sie kurz zu jeder Frage Stellung. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

- 1.1 Ihre Kollegin erzählt Ihnen, dass sie während 18 Wochen eine Mutterschaftsentschädigung erhält. Wie ist das möglich? (0.5 Punkte)
 - a) Es besteht eine private Versicherung für vier Wochen Differenz.
 - b) Der Arbeitgeber zahlt die Mutterschaftsentschädigung bzw. einen Lohn vier Wochen freiwillig selbst.
- 1.2 Der Arbeitgeber zahlt allen Mitarbeitern die Krankenkassenprämie (Grundversicherung). Er ist der Meinung, dass diese Leistung nicht zum AHV-pflichten Lohn gehört. Erklären Sie den Sachverhalt. (0.5 Punkte)

Grundsatz:

Solange alle Arbeitnehmer gleich behandelt werden, stimmt seine Meinung. Die Beiträge müssen jedoch direkt an den Versicherer bezahlt werden.

- 1.3 Ihr Bekannter möchte eine Gerüstbaufirma (Einzelfirma) gründen. Er wird von Beginn weg drei Mitarbeiter einstellen. Er zeigt Ihnen Offerten für die Unfallversicherung von drei privaten Versicherungsgesellschaften für sich selber und das Personal. Erklären Sie ihm die Situation bezüglich Wahl des Versicherers. (0.75 Punkte)
 - a) Die Arbeitnehmer sind obligatorisch bei der SUVA oder
 - b) bei einem Berufsverband (Bewilligung Bundesrat notwendig) mit gleichen Leistungen zu versichern.
 - c) Sich selber kann er bei einem privaten Anbieter versichern.
- 1.4 Ihr Kunde besitzt eine Handelsunternehmung (Aktiengesellschaft) und hat keine Krankentaggeldversicherung für sich und das Personal abgeschlossen. Erklären Sie die gesetzliche Regelung und die Konsequenzen der fehlenden Krankentaggeldversicherung. (1.25 Punkte)
 - a) Der Arbeitgeber zahlt die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht bei krankheitsbedingten Abwesenheiten seiner Mitarbeiter selbst.
 - b) Die Mitarbeiter sind nach Auflauf der Lohnfortzahlungspflicht ohne Einkommen.
 - c) Erst bei einer Invalidität erhält der Mitarbeiter Leistungen der Invalidenversicherung (IV) und der Pensionskasse (BVG)

- 1.5 Der neue Mitarbeiter Ihres Kunden ist 19 Jahre alt. Sein Jahressalär beträgt CHF 45'600.00. Sie sind für die Lohnabrechnung zuständig und fragen Ihren Kunden, wie hoch der BVG-Abzug sei. Dieser ist der Meinung, bei der Pensionskasse muss der Mitarbeiter erst angemeldet werden, wenn er 25 Jahre alt ist. Erklären Sie Ihrem Kunden, ab wann welche BVG-Beiträge für welche Leistungen zu zahlen sind. (1 Punkt)
 - a) Nach Vollendung des 17. Altersjahres ist das Risiko für Tod und Invalidität obligatorisch versichert.
 - b) Nach Vollendung des 24. Altersjahres sind zusätzlich Beiträge für das Alter (Sparbeiträge) zu zahlen.
- 1.6 Ihr Kunde beschäftigt einen 68 Jahre jungen Mitarbeiter. Sein Jahresgehalt übersteigt den Freibetrag bei der AHV nicht. Der Mitarbeiter arbeitet durchschnittlich 12 Stunden pro Wochen bei Ihrem Kunden. Der Unfallversicherung des Betriebes meldet Ihr Kunde mit der Jahreslohnsummenmeldung jeweils keinen Lohn dieses Mitarbeiters. Erklären Sie Ihrem Kunden die gesetzliche Regelung und das korrekte Vorgehen. (1 Punkt)
 - a) Alle Arbeitnehmer, unabhängig vom Alter, sind für Betriebsunfälle zu versichern.
 - b) Alle Arbeitnehmer, unabhängig von Alter, sind ab acht Stunden durchschnittlicher Wochenarbeitszeit für Nichtbetriebsunfälle zu versichern.
 - c) Die Lohnhöhe hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Beitragspflicht bei der Unfallversicherung.
 - d) Die Jahreslohnsumme des Mitarbeiters ist vollumfänglich bei der Unfallversicherung zu deklarieren.
- 1.7 Ihr Kunde betreibt während den Sommermonaten einen Zirkus mit verschieden Künstlern. Die Künstler sind während dieser Zeit bei ihm angestellt. Einer dieser Künstler präsentiert Artistik mit seinem 13 Jahre alten Sohn. Ihr Kunde ist nicht sicher, ob er den Sohn aufgrund seines Alters einstellen darf. Mit welchem Gesetzen oder Verordnungen können Sie die Sachlage klären? (0.5 Punkte)
 - a) ArG
 - b) ArGV
- 1.8 Der Vater Ihres Kollegen wird 64 Jahre. Gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse ist eine Pensionierung ab 63 möglich. Eine Anmeldefrist für den Bezug der Rente oder der Freizügigkeitsleistung besteht nicht. Er möchte weiterhin beim gleichen Arbeitgeber tätig sein und trotzdem die Freizügigkeitsleistung mit 64 Jahren beziehen. Der Arbeitgeber möchte ihn gerne weiter beschäftigen, ist jedoch der Meinung, ein Bezug der Freizügigkeit ist nur möglich, wenn der Vater ihres Kollegen sich pensionieren lässt. Erklären Sie die rechtliche Situation und wo Sie die gesetzlichen Regelungen finden? (1.25 Punkte)

- a) Da das Vorsorgereglement ein Verlassen der Vorsorgeeinrichtung ab 63 vorsieht, ist der Bezug der Freizügigkeitsleistung ab 63 möglich.
- b) Ob der Arbeitnehmer weiterhin erwerbstätig ist oder nicht, spielt keine Rolle.
- c) Die Regelungen können im Freizügigkeitsgesetz (FZG) nachgelesen werden
- 1.9 Ihr Jahresgehalt beträgt CHF 154'000.00. Sie haben einen Unfall, durch welchen Sie 63 Tage zu 100% arbeitsunfähig werden. Welche Leistungen (Betrag in CHF) erbringt die obligatorische Unfallversicherung in dieser Zeit? Schreiben Sie Ihre Berechnung des Betrages auf. (1.25 Punkte)
 - a) Leistung Versicherung ab dem drittem bis zum 63. Tag.
 - b) Taggelder für 61 Tage.
 - c) Maximal versicherter Lohn: CHF 126'000.00 pro Jahr / CHF 346.00 pro Tag.
 - d) Versicherungsleistung 61 Tage à 80% von 346.00 = CHF 16'884.80.
- 1.10 Der Mitarbeiter eines Ihrer Kunden ist Franzose und hat eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung). In den letzten zehn Monaten hat der Mitarbeiter drei Mal den Wohnort von einem Kanton in einen anderen verlegt. Sein Jahressalär beträgt brutto CHF 78'000.00. Welche Folgen hat dies für den Arbeitgeber und weshalb treten diese Folgen ein? (1 Punkt)
 - a) Der Mitarbeiter ist Quellensteuerpflichtig.
 - b) Zuständig für die Quellensteuerpflicht ist der jeweilige Wohnkanton.
 - c) Der Arbeitgeber muss jeweils im zuständigen Kanton die Quellensteuer entrichten. Ausnahme: Kanton Genf. Dieser vereinnahmt, sofern der Arbeitgeber seien Sitz im Kanton Genf hat, die Quellensteuer in jedem Fall und leitet sie an den entsprechenden Wohnort weiter.
 - d) Jeder Kanton hat auch bei den Quellensteuern seine Eigenheiten, wodurch die Ermittlung des Steuerbetrages erschwert wird.
- 1.11 In einem Personalstammdatenblatt sehen Sie die Frage nach der Erwerbstätigkeit und dem Arbeitgeber des Ehepartners. In welchem Zusammenhang ist diese Frage sinnvoll und weshalb. (1 Punkt)
 - a) Frage betreffend Kinderzulagen sinnvoll.
 - b) Es muss geklärt werden, wer die Kinderzulagen bezieht.
 - c) Zahlt die Familienausgleichskasse des nicht Kinderzulagen beziehenden Elternteils höhere Kinderzulagen als diejenige der Beziehenden, kann die Differenz via Arbeitgeber eingefordert werden.

- d) Angaben sind für die korrekte Festsetzung des Quellensteuertarifes notwendig.
- 1.12 Erklären Sie Ihrem Kunden, was gemäss Gesetz Überstunden sind. (0.5 Punkte)

Überstunden: OR 321 c. Überstunden sind die Differenz zwischen der Normalarbeitszeit (vertraglich vereinbarte Arbeitszeit) und der Höchstarbeitszeit.

1.13 Erklären Sie Ihrem Kunden, was gemäss Gesetz Überzeit ist. (0.5 Punkte)

Überzeit: ArG Art. 12. Überzeit ist die Arbeitszeit, welche die Höchstarbeitszeit überschreitet.

1.14 Erklären Sie den "koordinierten Lohn" im Zusammenhang mit dem BVG. (0.25 Punkte)

Der koordinierte Lohn ist der gemäss BVG versicherte Lohnanteil.

- 1.15 Wie hoch ist im Jahr 2010 der Mindestzinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben für den obligatorischen Teil der Pensionskasse? (0.25 Punkte)2.00%
- 1.16 Ihre Kundin (Aktiengesellschaft) hat in der Lohnsummendeklaration der AHV für einen Mitarbeiter, welcher nicht fest angestellt ist und gelegentlich bei Arbeitsüberlastung im Betrieb Ihres Kunden aushilft, eine Lohnsumme von CHF 2'100.00 gemeldet. Sie haben kein Geburtsdatum vorliegen. Sie möchten diese Meldung überprüfen. Welche Fragen müssen Sie Ihren Kunden stellen, damit Sie den Sachverhalt überprüfen können? (1 Punkt)
 - a) Ist der Mitarbeiter bereits im AHV-pflichtigen Alter?
 - b) Wenn ja: hat er auf die Abrechnung der Lohnsumme bestanden bzw. diese gewünscht?

Frag	genbloc	<u>k 2</u>	(10.5 Punkte)
Aufg	gabe 2.1			(5.5 Punkte)
2.1		dler besitzt eine Einzelfirma. Für die nachfolgenden Fragen 2. gende Angaben zur Verfügung:	1.1 bis 2.	1.4 stehen Ih-
	- Gew	rinn gemäss Erfolgsrechnung per 31.12.2009	CHF	29'900.00
		to 5270 "Beitragszahlungen an die AHV-Aus- chskasse für die Mitarbeiter"	CHF	28'698.00
		to 5271 "Beitragszahlungen an die AHV-Aus- chskasse, persönliche Beiträge", Kontoauszug:		
	- Na	ontorechnungen für das Jahr 2009 chtragszahlung für das Jahr 2007 und 2008 den Vorjahren erfolgten keine Abgrenzungen der Beiträge)	CHF CHF	1'800.00 13'750.00
		stiertes Eigenkapital per 31.12.2008 stiertes Eigenkapital per 31.12.2009	CHF CHF	73'000.00* 138'000.00*
	- Kalk	ulatorischer Eigenkapitalzinssatz		2.50%
	- Verv	valtungskostensatz der Ausgleichskasse		2.00%
	* mu	ıss für diese Aufgabe in keinem Fall neu berechnet werder	n!	
	2.1.1	Berechnen Sie nachvollziehbar (Berechnung aufschreiben), AHV-beitragspflichtige Einkommen von Herrn Adler für das Ja (2 Punkte)		
		Reines Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	CHF	29'900.00
		Aufzurechnende persönliche Beiträge Massgebendes Erwerbseinkommen	CHF CHF	15'550.00 45'450.00
		wassgebendes Erwerbsemkommen	СПГ	45 450.00
		Abzüglich Zins auf investiertem Eigenkapital CHF 138'000.00 x 2.50%	CHE	21450.00
		CHF 138 000.00 X 2.50%	CHF	3'450.00
		Beitragspflichtiges Einkommen	CHF	42'000.00
	2.1.2	Berechnen Sie nachvollziehbar (Berechnung aufschreiben) träge von Herrn Adler an die Ausgleichskasse für das Jahr 20		
		Beitrag: CHF 42'000.00 x 7.186%	CHF	3'018.10
		Verwaltungskosten: CHF 3'018.10 x 2.00%	CHF	60.35
		Total Beiträge für das Jahr 2009	CHF	3'078.45

Zulassungsprüfung für Treuhänder 2010

Lösungsvorschlag

2.1.3 Aufgrund welcher Angaben berechnet die Ausgleichkasse in der Regel die AHV-Beiträge für Selbstständigerwerbende? Worin liegen vielfach die Probleme dieser Angaben? (1 Punkt)

Meldung durch die Steuerbehörden (Basis direkte Bundessteuer). Die Meldung der Steuerbehörden entspricht hin und wieder nicht den korrekten, für die Beitragsbemessung notwendigen Zahlen.

- 2.1.4 Nachzahlungen wie für die Jahre 2007 und 2008 sollen künftig vermieden werden. Welche Möglichkeiten haben Sie, dies zu verhindern? (1 Punkt)
 - Meldung des provisorischen Erwerbseinkommens während des laufenden Jahres
 - Meldung des provisorischen Erwerbseinkommens sofort nach dem Buchhaltungsabschluss

Aufgabe 2.2 (5 Punkte)

2.2 Sie erhalten von Ihrem Kunden Lohnsummenmeldungen für die AHV/ALV, die obligatorische Unfallversicherung sowie für die Krankentaggeldversicherung, mit der Bitte, diese für ihn auszufüllen.

Folgende Angaben stehen Ihnen zur Verfügung

- alle Mitarbeiter waren während des ganzen Jahres angestellt
- die Krankentaggeldversicherung sieht keine besondere Regelung betreffend versicherbarer Lohnsumme vor

a)	Hammer Heinrich, geb. 01.07.1942 Bruttolohn	CHF	146'000.00
b)	Petitpierre Philippe, geb. 26.02.1988 Bruttolohn EO-Taggeld (zusätzlich zum Bruttolohn)	CHF CHF	47'000.00 3'600.00
c)	Amboss Melissa, geb. 02.11.1972 Bruttolohn Krankentaggeld (zusätzlich zum Bruttolohn)	CHF CHF	51'000.00 17'000.00
d)	Bird Samuel, geb. 31.08.1941 Geschäftsfahrzeug (Lohnabzug vom Nettolohn) Pauschalspesen (genehmigtes Spesenreglement)	CHF CHF CHF	72'000.00 6'000.00 4'800.00
e)	Samuelson Ingrid, geb. 16.03.1979 Bruttolohn Krankentaggeld (zusätzlich zum Bruttolohn) Mutterschaftsentschädigung (zusätzlich zum Bruttolohn)	CHF CHF CHF	30'000.00 6'000.00 11'200.00

Auftrag: Tragen Sie die zu deklarierenden Lohnsummen pro Mitarbeiter in die dafür vorgesehene Tabelle (siehe Lösungsblätter) ein. *(5 Punkte)*

Lösungen:

	<u>AHV</u>	<u>ALV</u>	UVG	<u>KTG</u>
a)	129'200	0	126'000	146'000
b)	50'600	50'600	47'000	50'600
c)	51'000	51'000	51'000	51'000
d)	55'200	0	72'000	72'000
e)	41'200	41'200	30'000	41'200

Fragenblock 3 (11.5 Punkte)

Aufgabe 3.1 (6 Punkte)

3.1 Ihr neuer Kunde, Herr Florindo Meloni, hat an bester Passantenlage ein Ladenlokal gemietet. Im "Funkelstein", so der Name des Geschäfts, soll hochwertiger Schmuck verkauft werden. Damit er ein Budget erstellen kann, benötigt er den **Personalbedarf für den Betrieb des Verkaufslokals**.

Folgend Angaben stehen Ihnen zur Verfügung:

-	Offnungszeiten:	
	Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 18.30 Uhr
	Donnerstag und Freitag	08.30 Uhr bis 20.00 Uhr
	Samstag	08.30 Uhr bis 17.00 Uhr
_	Zeitbedarf für:	
	Öffnung/Schliessung	0.50 Stunden pro Tag
	Tagesabrechnung	0.50 Stunden pro Tag
	Abdeckung Spitzenzeiten (Doppelbesetzung)	5.00 Stunden pro Tag

Weitere Angaben:

- Es wird nur Personal eingestellt, welches mindestens 20 Jahre alt ist
- Es ist mit dem minimalen gesetzlichen Ferienanspruch zu rechnen
- Es wird mit 9 Feiertagen (Laden geschlossen) pro Jahr gerechnet
- Pro 100 Stellenprozent ist mit acht Tagen Abwesenheit (Krankheit usw.) zu planen
- Wöchentliche Arbeitszeit: 42.00 Stunden
- Jeder Mitarbeiter arbeitet maximal fünf Tage pro Woche
- Es ist mit 365 Tage pro Jahr und 52 Wochen pro Jahr zu rechnen
- Ausser den vorstehenden Angaben sind weder Pausen noch sonstige, allenfalls in der Praxis relevante Faktoren zu berücksichtigen.

Auftrag:

Errechnen Sie den Personalbedarf für den Betrieb des Verkaufslokals. Die Berechnungen sind aufzuzeichnen. Mindestens folgende Resultate sind inklusive Berechnung auszuweisen:

a) Total notwendige Personenstunden pro Jahr (2 Punkte)

Öffnungszeiten/Zeitbedarf	<u>Anzahl</u>	<u>Stunden</u>	Total pro Woche
Montag bis Mittwoch	3	10.00	30.00
Donnerstag und Freitag	2	11.50	23.00
Samstag	1	8.50	8.50
Öffnung/Schliessung	6	0.50	3.00
Tagesabrechnung	6	0.50	3.00
Spitzenzeiten	6	5.00	<u>30.00</u>
Total Personenstunden pro	o Woche	•	97.50

52 Wochen à 97.50 Stunden ergibt 5070 Personenstunden pro Jahr.

b) Total Arbeitstage pro Mitarbeiter (100%-Anstellung) (2 Punkte)

Arbeitstage pro Mitarbeiter:

- 365 Tage pro Jahr
- 104 Tage Freitage/Freizeit (2 x 52)
- 20 Ferientage
- 9 Feiertage
- <u>8</u> Tage Krankheit usw.
 <u>224</u> Arbeitstage pro Mitarbeiter (100-Stellenprozent)
- c) Jahressollarbeitszeit pro Mitarbeiter (100%-Anstellung) (1 Punkt)

Sollarbeitszeit pro Mitarbeiter (100%-Stellenprozent)
8.40 Stunden x 224 Tage => 1'881.60 Jahressollarbeitszeit

d) Benötige Stellenprozente (Aufrundung auf die nächsten 10%: Bsp. 532% ergibt 540%) (1 Punkt)

5070 Personenstunden pro Jahr dividiert durch 1'881.60 Jahressollarbeitszeit => 269.45 => 270 Stellenprozente

TIP für die Lösung: Nicht zu weit suchen.

Aufgabe 3.2 (5.5 Punkte)

3.2 Für die Mitarbeiter/innen der Firma "Funkelstein" müssen erstmals die Lohnabrechnungen (Angestellte im Stundenlohn) erstellt werden. (Es besteht kein Zusammenhang mit der Aufgabe 3.1!)

Folgende Angaben stehen Ihnen zur Verfügung:

- Der Ferienanspruch beträgt fünf Wochen pro Jahr.
- Es werden Pauschal sechs Feiertage pro Jahr entschädigt.
- Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.
- Es ein 13ter Monatslohn vereinbart, welcher monatlich abgerechnet wird.
- Der Grundlohn beträgt CHF 4'100.00 (ohne 13. Monatslohn).

Auftrag:

Berechnen Sie (die Berechnungen sind in den Lösungsblättern zu notieren):

Zulassungsprüfung für Treuhänder 2010

Lösungsvorschlag

a) den Lohnzuschlag (in %) für die Ferienentschädigung (1 Punkt)

Ferienanspruch pro Jahr = 5 Wochen Kalenderwochen pro Jahr = 52 Wochen

5 x 100 / 47 => 10.64%

b) den Lohnzuschlag (in %) für die Feiertagsentschädigung (1 Punkt)

Feiertagsentschädigung pro Jahr = 6 Tage Kalenderwochen pro Jahr = 52 Wochen 1.20 x 100 / 50.80 =>

2.36%

c) den Lohnzuschlag (in %) für den 13. Monatslohn (1 Punkt)

1 Monat x 100 / 12 Monate =>

8.33%

d) den Stundenlohn (Grundlohn) (1 Punkt)

Variante 1:

CHF 4'100.00 x 12 Monate

52 Wochen x 42 Stunden

CHF 22.55

Variante 2:

CHF 4'100.00 / 21.75 / 8.4 Stunden

CHF 22.45

e) Errechnen Sie (Berechnungen im Lösungsblatt aufschreiben) den Bruttolohn mit allen Zuschlägen für die Mitarbeiterin, welche diesen Monat 35 Stunden gearbeitet hat. (1.5 Punkte)

Grundlohn: 35 Stunden à CHF 22.55	CHF	789.25
Ferienzuschlag 10.64% auf Grundlohn	CHF	84.00
Feiertagszuschlag 2.36% auf Grundlohn	CHF	18.65
Zwischentotal ohne 13. Monatslohn	CHF	891.90
Anteil 13. Monatslohn	CHF	74.30
Total Bruttolohn	<u>CHF</u>	966.20

Fragenblock 4 (10.5 Punkte)

Aufgabe 4.1 (7.5 Punkte)

4.1 Ihre Kollegin arbeitet als Sachbearbeiterin bei einem lokal tätigen Treuhandbüro. Sie betreut keine Mandate alleine. Gegenüber den Kunden tritt überwiegend der zuständige Mandatsleiter in Erscheinung. Sie will nach zwei Jahren Anstellungszeit den Arbeitgeber wechseln. Gerne möchte Sie für ein vom jetzigen Arbeitgeber rund zehn Kilometer entferntes Treuhandbüro arbeiten. Das in ihrem Arbeitsvertag enthaltene Konkurrenzverbot würde diesen Wechsel für sie verunmöglichen, da sie die Konventionalstrafe nicht zahlen kann. Das Konkurrenzverbot lautet wie folgt.

"Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf die Mitarbeiterin während vier Jahren im Umkreis von 30 Kilometern des Arbeitgebers weder als Angestellte in einem Treuhandbüro noch selbständig als Treuhänderin tätig sein. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe von CHF 30'000 fällig."

Auftrag: Erläutern Sie die Problematik des vorstehenden Konkurrenzverbotes in dem Sie

- a) die einzelnen Bestandteile (Ort, Zeit, Gegenstand/Tätigkeitsbereich, Höhe der Konventionalstrafe) des Verbotes analysieren (3 Punkte)
 - Ein vier Jahre dauerndes Konkurrenzverbot ist nicht angemessen.
 - -Die örtliche Einschränkung geht weit über das Tätigkeitsgebiet des jetzigen Arbeitgebers hinaus.
 - -Der Tätigkeitsbereich ist nicht ausreichend umschrieben und dürfte sich maximal auf den bisherigen Tätigkeitsbereich (z.B. gemäss Stellenbeschrieb) beziehen.
 - -Die Konventionalstrafe ist zu hoch angesetzt. Es ist kaum davon auszugehen, dass eine Sachbearbeiterin einen solchen Schaden verursachen kann.
- b) das Verbot als Ganzes beurteilen (2.25 Punkte)
 - Das Konkurrenzverbot führt faktisch zu einem Arbeitsverbot, was nicht statthaft ist.
 - Es ist fraglich, ob ein Konkurrenzverbot für ein solches Anstellungsverhältnis aufgrund der Stellung der Mitarbeiterin überhaupt verbindlich ist. Dies ist zu bezweifeln.
 - Das Konkurrenzverbot wird, wenn überhaupt, nur beschränkt durch den Arbeitgeber durchzusetzen sein.
- c) notieren, in welchen Gesetzesartikeln die Grundlagen für ein Konkurrenzverbot geregelt sind (Gesetz, Artikel xxx und ff) (1 Punkt)

OR Art. 340 ff

Zulassungsprüfung für Treuhänder 2010

Lösungsvorschlag

d) Zu welchem Verhalten raten Sie Ihrer Kollegin? (1 Punkt)

Der beabsichtigte Wechsel kann mit grösster Wahrscheinlichkeit ohne – durchsetzbare – Folgen getätigt werden. Sie sollte sich durch das Konkurrenzverbot nicht von einem Stellenwechsel abhalten lassen.

e) Welche Auswirkung hat die Kündigung des Arbeitgebers auf ein Konkurrenzverbot, wenn dieser aus wirtschaftlichen Gründen (zu wenig Arbeit für den Mitarbeiter) die Kündigung ausspricht? (0.25 Punkte)

Das Konkurrenzverbot fällt dahin.

TIP: Nutzen Sie den gesunden Menschenverstand. Es wird kein Rechtsgutachten von Ihnen erwartet.

Aufgabe 4.2 (3 Punkte)

4.2 Ihr Kunde hat eine Mitarbeiterin, welche im dritten Monat mit Drillingen schwanger ist. Die Mitarbeiterin informierte den Arbeitgeber eine Woche nach Ablauf der Probezeit über die Schwangerschaft. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

a) Wäre die Mitarbeiterin verpflichtet gewesen, den Arbeitgeber sofort nach Kenntnisnahme der Schwangerschaft zu informieren? (Antwort ja / nein ausreichend) (0.25 Punkte)

Nein.

b) Welche Auswirkung hat die Schwangerschaft der Mitarbeiterin nach der Probezeit auf die Kündigungsfrist? (0.5 Punkte)

Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft.

c) Welche Auswirkung hätte die Information des Arbeitgebers über die Schwangerschaft während der Probezeit haben können? (0.5 Punkte)

Das Arbeitsverhältnis hätte mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden können.

d) Ab der 20igsten Schwangerschaftswoche darf die Mitarbeiterin aufgrund eines Arztzeugnisses nur noch liegen und kann entsprechend nicht mehr arbeiten. Ihr Kunde fragt Sie nun, welche Kosten auf ihn zukommen. Es sind keine Beträge oder die Anzahl Tage gefragt, sondern nur die allgemeinen Regelungen zu umschreiben. (1 Punkt)

Wenn eine Krankentaggeldversicherung vorhanden ist, muss er den Lohn während der Karenzfrist weiter bezahlen, längstens aber während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspficht.

e) Die Mitarbeiterin ist nach der Niederkunft rasch wieder in der Lage zu arbeiten. Wie lange besteht für sie ein gesetzliches Arbeitsverbot? (0.25 Punkte)

Acht Wochen.

f) Die 14 Wochen bezahlter Mutterschafturlaub sind abgelaufen. Die Mitarbeiterin fühlt sich noch nicht arbeitsfähig. Der Arbeitgeber ist dringend auf die Mitarbeiterin angewiesen und fordert sie auf, sofort bei der Arbeit zu erscheinen. Erklären Sie, ob und in welcher Frist die Arbeitnehmerin dieser Aufforderung nachkommen muss. (0.5 Punkte)

Der Arbeitgeber kann die Arbeitnehmerin in Woche 15 und 16 nach der Niederkunft nicht ohne ihren Willen zur Arbeit verpflichten.

Fach 803 Betriebliches Rechnungswesen

Lösungsvorschlag Aufgabe 3

Aufgabe 1: Normal-Vollkostenrechnung

(31 Punkte)

Ausgangslage

Die Firma MATEX AG hat vor zwanzig Jahren erfolgreich den Schritt von der traditionellen Textil-Industrie zum Spezial-Anbieter für hochwertige Textilien vollzogen. Dank vorzüglichem Verfahrenswissen belegt MATEX AG mit dem Produkt (Durotex) eine führende Position bei Lösungen für den Outdoor-Bereich. (Durotex) ist ein atmungsaktives, jedoch wasserabstossendes Gewebe und wird für Produkte in Sport und Freizeit sowie Spezialanwendungen für Industrie und Gewerbe verarbeitet.

Formalitäten:

- Alle Zahlen in CHF Tausend (TCHF), ausser den Einheitsberechnungen gemäss Kalkulation
- In der Buchhaltung sind nur ganze Zahlen zu buchen (kaufm. Rundungsregel)

1.1 Wertschöpfungsprozess und Kalkulationshinweise

MATEX AG beschafft Einzelmaterialien, welche für die Herstellung des Grundproduktes (Durotex) sowie für die spätere Verarbeitung von (Durotex) zu kundenspezifischen Produkten verwendet werden. In der Kostenstelle (Weberei) wird das widerstandsfähige Grundprodukt (Durotex) in Laufmetern produziert, aufgerollt und in dieser Form an ein Zwischenlager gelegt. In dieser Fertigungsstufe entstehen keine Fabrikate in Arbeit.

Für die kundenspezifischen Endprodukte werden die benötigten Laufmeter (Durotex) bezogen und in der Kostenstelle (Konfektionierung) zugeschnitten, bedruckt, genäht und mit notwendigen Accessoires (Einzelmaterial für Endprodukte gem. 5.2) versehen. In dieser Fertigungsstufe entstehen (Aufträge in Arbeit). Fertig erstellte Aufträge werden direkt abgerechnet und fakturiert.

Die Verkaufsleistung wird über die beiden Kostenträger (Verkauf S&F) (Sport & Freizeit) sowie (Verkauf I&G) (Industrie & Gewerbe) gemessen und gesteuert.

Normalkosten-Kalkulation für eine Rolle (Durotex) zu 100 m

Position	Bezugsgrösse	Wert CHF
Einzelmaterial		3'250
Material-GK	16 % vom Einzelmaterial	520
Weberei	8 Stunden zu CHF 115	920
Total für 100 m	Normal-Herstellkosten	4'690

Weitere Angaben zur Betriebsrechnung

- Die Betriebsabrechnung wird zu Normal-Vollkosten geführt. Als einzige Ausnahme wird die Vorkostenstelle Infrastruktur zu Ist-Kosten abgerechnet.
- Die Material-GK auf Endprodukten werden mit dem gleichen Prozentsatz verrechnet wie für Grundprodukt \(\text{Durotex} \)
- Der Stundensatz auf Kostenstelle (Konfektionierung) beträgt CHF 80
- Die Kosten für Marketing, Vertrieb und Verwaltung («Marketing / V&V») werden mit 20 % der Herstellkosten der verkauften Leistung abgerechnet.

Organisation der Beilagen

Sie finden auf **Discurpsblatt 1** die **Erfolgsrechnung der Finanzbuchhaltung MATEX AG** für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2010.

Bis auf einige Nachtragsbuchungen ist die Buchhaltung komplett erfasst und auch in den Objekten der Betriebsbuchhaltung MATEX AG in den Deurschaftern 2a bzw. 2b eingetragen (ohne betriebsfremden Erfolg und Steuern). Für Ihre Einträge in der Betriebsbuchhaltung können Sie zwischen der Beilage 2a (mit Übernahmekonto Fibu) oder der Beilage 2b (ohne Übernahmekonto Fibu) frei wählen.

Die Werte sind in TCHF dargestellt, für die Erfolgsrechnung gilt: Sollbeträge sind positiv dargestellt, Habenbeträge sind mit (–) Vorzeichen dargestellt.

In der Finanzbuchhaltung werden sämtliche Vorräte konsequent mit ⅔ des betriebswirtschaftlichen Wertes verbucht und dargestellt.

Aufgabenstellung

- a) Verbuchen Sie die folgenden Nachträge in der Erfolgsrechnung der Finanzbuchhaltung
 Lösungsblatt
 1 sowie in den betreffenden Objekten der Betriebsbuchhaltung
 Lösungsblätter 2a bzw. 2b (Sie können frei zwischen Lösungsblatt 2a oder Lösungsblatt 2b wählen). Erfassen Sie zu jeder Buchung die dazugehörige Referenz-Nummer in die grau unterlegten Felder.
- b) Rechnen Sie die einzelnen Objekte der Betriebsbuchhaltung ab. Ermitteln und verbuchen Sie die sich ergebenden Bestandesänderungen. Saldieren Sie die einzelnen Objekte der Betriebsbuchhaltung.
- c) Ermitteln Sie im **3** Lösungsblatt 1 das Unternehmensergebnis.
- d) Erstellen Sie eine Absatzerfolgsrechnung mit Abgleich zum Betriebsergebnis der Finanzbuchhaltung auf dem **Dissungsblatt 3 Produktions-Erfolgsrechnung nach Kostenstellen**.

Lösung: ER der Finanzbuchhaltung MATEX AG

(2.5 Punkte)

Finanzbuchhaltung		Saldo provisorisch	Ref-Nr.	Nachträge	Saldo definitiv
	Erfolgsrechnung MATEX AG - Januar bis März 20_2				
Konto-Nr	Bezeichnung				
302	Ertrag Verkauf S&F	-3'478			-3'478
303	Ertrag Verkauf I&G	-2'302			-2'302
307	Bestandesänderungen Durotex	ı	13	-313	-313
320	Bestandesänd. Aufträge i.A.	1	14	-56	-56
	Total Ertrag	-5'780		-369	-6'149
401	Aufwand Einzelmaterial	3'180	1	-70	3'110
500	Personalaufwand	1'808	3	8	1'816
600	Sonstiger Betriebsaufwand	715			715
680	Zinsaufwand	76	5	12	88
690	Abschreibungen	315			315
	Betriebsergebnis	314		-419	-105
820	Betriebsfremder Erfolg	-82			-82
890	Steuern	15			15
	Unternehmensergebnis	247		-419	-172

(Für die Ref-Nr. 13, 14, 1, 3, 5 je 0.5 Punkte)

Lösungen:

Ref.		Betriebsbuc	hhaltung	20.5 Punkte
1	Die Bestandesänderung an Einzelmaterial Bilanzwert gemäss FiBu am 01.01.2010 betrug		verbucht werden. Der	
	Die Zwischen-Inventur per 31.03.2010 weist 1'485 aus. Der Einzelmaterialaufwand sowie das Objektkonto (90 SA Einzelmaterial) abge die Zurechnung auf die Kostenträger gemäss F	die Bestande grenzt. Ab die	sänderung werden über	
2	Tatsächlicher Verbrauch Einzelmaterial für c 2'925, für die Herstellung von Endprodukten =	•	g von Durotex = TCHF	
1/	Einzelmaterial: Bestandesänderung und Ver	brauch		0.5
2	Fibu Bel	ou Sti	lle Res.	
	Bestand 1.1. 920 1'3	80 46	0	
	Bestand 31.3. 990 1'4	85 49	5	
	Veränderung +70 +10)5 +3	5	
3	Verbuchter Aufwand Einzelmaterial Fibu vor E Buchung der Bestandeszunahme Aufwand Einzelmaterial Fibu nach Bestande Sachliche Abgrenzung Einzelmaterialkosten Bebu Provisionszahlungen für die Verkaufsmannsch zeitlich abgegrenzt und der entsprechenden Ko Provisionszahlung Aufwand von TCHF 8 wird dem Konto 500 lastet.	e sänderung aft im Wert vo estenstelle belä	- TCHF 70 TCHF 3'110 - TCHF 35 TCHF 3'075 on TCHF 8 müssen noch astet werden.	0.5
4	Für die Revision einer Webmaschine wurde e auf die entsprechende Kostenstelle belastet schliesst, diesen Wert zu aktivieren. In der Fbestehen. Aktivierung Revision Webmaschine Da die Finanzbuchhaltung den Aufwand un eine Buchung von THCF 6 in den Objekten of Soll: Objekt 92 übrige Sachliche Ab Haben: Objekt 21 Weberei	wurde. Die I inanzbuchhal verändert ge der Bebu.	Betriebsbuchhaltung be- tung bleibt der Aufwand	1
5	Die zeitliche Abgrenzung für einen Darlehensz	rinsaufwand is	t noch zu verbuchen mit	
	TCHF 12.	_		
	<u>Abgrenzung Darlehenszins</u>			0.5
	Aufwand von TCHF 12 wird dem Konto 680 lastet.) sowie simu	ltan dem Objekt 92 be-	

6	Kalkulato	rische Zinsen sind wie folgt zu belasten:			
		Kostenstelle	TCHF		
		Infrastruktur	12		
		Materialstelle	35		
		Weberei	40		
		Konfektionierung	14		
		Marketing / V & V	11		
		Total	112		
	Buchung	orische ZInsen g im Soll der entsprechenden Objekte, otal TCHF 112.	Buchung im	Haben auf Objekt	2
7	Die kalkı den:	ulatorischen Abschreibungen müssen den	Kostenstellen	noch belastet wer-	
		Kostenstelle	TCHF		
		Infrastruktur	40		
		Materialstelle	15		
		Weberei	141		
		Konfektionierung	54		
		Marketing / V & V	20		
		Total	270		
	Die kalk Buchung 92 mit to	orische Abschreibungen ulatorischen Abschreibungen betragen g im Soll der entsprechenden Objekte, otal TCHF 270.	Buchung im	_	2
8		Kostenstelle Infrastruktur werden die Ist-K ellen im Verhältnis der beanspruchten m² a		ndig auf die übrigen	
		Kostenstelle	m ²		
		Materialstelle	1'040		
		Weberei	1'500		
		Konfektionierung	1'700		
		Marketing / V & V	600		
		Total	4'840		

	Abrechnung Vorkostenstelle Infrastruktur Alle Werte auf dieser Kostenstelle werden durch die Aufgabe eindeutig vorgegeben, das Total der belasteten Kosten beträgt TCHF 242. Das Total der beanspruchten m2 beträgt 4'840 m2. Somit ergibt sich pro m2 eine Belastung von TCHF 0.05. Mit diesem Wert können die Belastungen der entsprechenden Objekte berechnet und gebucht werden.		
9	Die Materialstelle ist zum vorgegebenen Normalkostensatz abzurechnen.		
	Abrechnung Materialstelle	2	
	Buchung im Soll von Objekt 40: 16 % v. TCHF 2'925 = TCHF 468 Buchung im Soll von Objekt 41: 16 % v. TCHF 150 = TCHF 24		
	Buchung im Haben von Objekt 20: 16 % v. TCHF 3'075 = TCHF 492		
10	Die Kostenstelle Weberei hat 7'200 Stunden geleistet, welche zum vorgegebene Normalkostensatz abzurechnen sind.	ו	
	Abrechnung Weberei	1	
	7'200 Stunden * CHF 115 = TCHF 828 im Haben Objekt 21, im Soll Objekt 40		
11	Für die Herstellung von Endprodukten sind 800 Rollen (Durotex) bezogen worden welche zu Normal-Herstellkosten gemäss Punkt 1.1 bewertet werden.	,	
	Bezug "Durotex" für Weiterverarbeitung	1	
	Bezug von 800 Rollen zu CHF 4'690 = TCHF 3'752 Objekt 40 wird im Haben mit diesem Betrag entlastet, Objekt 41 wird belastet		
12	Die Kostenstelle Konfektionierung rechnet 8'400 Stunden für die Herstellung von Endprodukten zum vorgegebenen Normalkostensatz ab.	1	
	Abrechnung Konfektionierung	1	
	8'400 Stunden * CHF 80 = TCHF 672 Objekt 22 wird mit diesem Betrag entlastet, Objekt 41 wird belastet.		
13	Die Bestandesänderung an Grundprodukten ‹Durotex› ist in Betriebs- und Finanz buchhaltung zu buchen.	-	
	Bestandesänderung "Durotex"	1.5	
	Bei korrekten obigen Verbuchungen ergibt sich auf Objekt 40 ein Saldo von TCHF 469. Objekt 40 wird durch folgende Buchung ausgeglichen:	ו	
	Soll: Objekt 91		
	(Als Gegenbuchung innerhalb der Bebu für die Bestandeszunahme) Haben: Objekt 40		
	Die Fibu bucht 2/3 der Bestandeszunahme, d.h. TCHF 313 mit dem Buchungs satz:	-	
	Soll: Lagerbestand "Durotex" in der Bilanz		
	(nicht verlangt für die Lösung) Haben: Konto 307 und simultan Objekt 91		
	Es ergibt sich eine sachliche Abgrenzung im Soll von TCHF 156 aus diesen Vorgang.	1	

Zulassungsprüfung für Treuhänder 2010

Lösungsvorschlag

14	Die betrieblich-objektiv bewertete Zunahme an «Aufträge in Arbeit/Endprodukte» beträgt TCHF 84. Die sich nach diesen Buchungen ergebenden Herstellkosten für verkaufte Endprodukte betragen:						
	- für Verkauf S&F: TCHF 2'620						
	- für Verkauf I&G: Restbetrag						
	Verbuchen Sie diese Vorgänge in der Finanz- und Betriebsbuchhaltung.						
	Bestandeszunahme Aufträge in Arbeit						
	Wert Bebu von TCHF 84 Soll: Objekt 91 Haben: Objekt 41						
	Die Fibu bucht 2/3 der Bestandeszunahme, d.h. TCHF 56 mit dem Buchungssatz:						
	Soll: Bestand Aufträge in Arbeit in der Bilanz (nicht verlangt für die Lösung)						
	Haben: Konto 320 und simultan Objekt 91						
	Es ergibt sich eine sachliche Abgrenzung im Soll von TCHF 28 aus diesem Vorgang.						
	Abrechnung fertig erstellte Aufträge						
	Bei korrekten obigen Verbuchungen ergibt sich auf Objekt 41 ein Saldo von TCHF 4'514 (4598-84).						
	Buchung dieses Betrages im Haben von Objekt 41, Buchung im Soll von Objekt 50 = TCHF 2'620, im Soll von Objekt 51 = TCHF 1'894 (Rest).						
15	Die Kostenstelle Marketing / V & V ist zum vorgegebenen Normalkostensatz abzurechnen.						
	Abrechnung Marketing / V&V						
	Soll:	Objekt 50 = 20 % v. 2'260 = TCHF 524					
	Soll: Haben:	Objekt 51 = 20 % v. 1'894 <u>= TCHF 379</u> Objekt 30 = TCHF 903					

Lösung: Objekte der Betriebsbuchhaltung MATEX AG (Lösungsblätter 2a bzw. 2b)

Ü	bernahmek	onto Fib									
302	3'478	3'180	401								
303	2'302	1'808	500								
401	70	715	600								
307	313	76	680								
320	56	315	690								
020		8	500								
		12	680								
	6'219	6'114		105							
	90 SA Einze	,		91	91 SA Produkt Durotex /			92 Übrige SA			
					Aufträge in Arbeit						
401	3180	70	1	13	469	313	13	680	76	112	6
		3'075	2	14	84	56	14	690	315	270	7
		35	SA			184	SA	4	6	27	SA
								5	12		
	01400	01400			550				400	400	
	3'180	3'180			553	553			409	409	
	10 Infrastruktur			20 Materialstelle				21 Weberei			
500	122	242	8	500	332	492	9	500	264	6	4
600	68			600	65	7	UD	600	328	828	10
6	12			6	35			6	40	14	UD
7	40			7	15			7	141		
				8	52			8	75		
	242	242			499	499			848	848	
ı	00 14 - 5 1 4				00.84			40.5			1
	22 Konfektio				30 Marketir		4.5		ertigprodu		
500	450	672	12	500	640	903	15	2	2'925	3'752	11
600	82	13	UD	600	172			9	468	469	13
6	14			3	8			10	828		
7	54			6	11						
8	85			7	20						
	l			8	30						
	605	COE		ÜD	22 903	002			4'221	4'221	
	685	685			903	903			4 22 1	4 22 1	
	ufträge in A.				50 Verka				51 Verka		
2	150	4'514	14	14	2'620	3'478	302	14	1'894	2'302	303
9	24	84	14	15	524			15	379		
11	3'752			Gew.	334			Gew.	29		
12	672										
	41500	41500			01470	01470			01000	01000	
	4'598	4'598			3'478	3'478			2'302	2'302	

Lösung: Absatz-Erfolgsrechnung MATEX AG

(Punkte 8)

Absatz-Erfolgsrechnung Januar - März 20_2	Verkauf S&F	Verkauf I&G	Total
Verkaufserlöse	-3'478	-2'302	-5'780
Kalkulierte Herstellkosten	2'620	1'894	4'514
Kalk.Gewinn nach HK Bebu	-858	-408	-1'266
Kalk. Marketing V&V GK	524	379	903
Kalk.Betriebsgewinn Bebu	-334	-29	-363
UD Materialstelle			7
UD Weberei			14
UD Konfektionierung			13
ÜD Marketing / V&V			-22
Effektiver Betriebsgewinn Bebu			-351
SA Einzelmaterial			35
SA Durotex / Aufträge in A.			184
Übrige SA			27
Betriebsgewinn Fibu			-105
Nicht betrieblicher Erfolg			-82
Steueraufwand			15
Unternehmungsgewinn Fibu			-172

(Punkteverteilung: siehe Punkteblatt intern)

Aufgabe 2: Analysen mit Teilkosten

(14 Punkte)

Ausgangslage

Scherrer Metallbau AG verarbeitet Stahl, Aluminium und andere Metalle zu Anwendungen wie Wintergärten, Balkon-Anbauten, Geländer, Türen, Tore und andere Produkte. Sie werden Sie von U. Scherrer gebeten, ihn bei verschiedenen Fragestellungen zu beraten.

2.1 Nutzschwellen, Preisfindung, Kostenoptimierung

Nachdem die Scherrer Metallbau AG an der lokalen Gewerbeausstellung einen Bistro-Tisch mit Stahl-Fuss und Natursteinplatte ausgestellt hat, hat sich ein bedeutender Bau-Fachmarkt gemeldet und Interesse für eine grosse Anfertigung solcher Bistro-Tische angemeldet. Der Fachmarkt stellt eine Absatzmenge von 1'200 Stück in Aussicht und ist bereit, einen Abnahmepreis von CHF 190 pro Tisch zu bezahlen.

Zusammen mit U. Scherrer haben Sie eine erste Kostenschätzung vorgenommen:

Position	CHF
Einzelmaterial pro Tisch	50
Material-Gemeinkosten variabel	5
Fertigungs-Gemeinkosten variabel	75
Total variable Kosten	130

Bei der geplanten Absatzmenge fallen fixe Kosten im Umfang von CHF 80'000 an.

Aufgaben (10 Punkte)

Führen Sie die Berechnungen für nachfolgende Szenarien auf den **⇒ Lösungsblättern 4 + 5** durch.

a) Welches Plan-Ergebnis resultiert mit allen obigen Angaben zu Kosten, Abnahmepreis und Absatzmenge? (2 Punkte)

Plan-Ergebnis

Verkaufspreis CHF 190 ./. Variable Herstellkosten - 130

= **Verlust CHF - 8'000** (1 Punkt)

b) Bei welcher Stückzahl auf nächste ganze Zahl aufgerundet liegt die Nutzschwelle bei obigen Kosten und Abnahmepreis? (2 Punkt)

Nutzschwelle

Fixkosten von 80'000 dividiert durch DB von CHF 60 = 1'334 Stück (1333.33) (2 Punkt)

Zulassungsprüfung für Treuhänder 2010

Lösungsvorschlag

c) Wenn die Fixkosten nicht gesenkt werden können: Auf welchen Wert müssten die variablen Herstellkosten pro Stück (2 Kommastellen) gesenkt werden, damit die Nutzschwelle zu obigem Abnahmepreis und obiger Absatzmenge erreicht wird? (2 Punkte)

Notwendige variable Kosten

Fixkosten von 80'000 dividiert durch 1'200 Stück = DB pro Stück von 66.67 (1 Punkt)

Verkaufspreis CHF 190.00 ./. DB pro Stück CHF - 66.67

Variable Kosten pro Stück CHF 123.33 (1 Punkt)

d) Wenn die variablen Kosten um 4 % gesenkt werden könnten, um wie viele Prozente könnten oder müssten sich die Fixkosten ändern, damit bei obigem Abnahmepreis und obiger Absatzmenge die Nutzschwelle erreicht wird? (2 Punkte)

Notwendige Senkung der Fixkosten

Variable Herstellkosten bei 4 % Senkung CHF 124.80 Deckungsbeitrag CHF 65.20

DB bei 1'200 verkauften Stück CHF 78'240.00 (1 Punkt)

Entspricht den verkraftbaren Fixkosten

= Senkung der bisherigen Fixkosten-Schätzung von CHF 80'000 um -2,2 % (1 Punkt)

e) Sie berechnen, dass ein Fixkostenziel von CHF 72'000 erreichbar ist. Wie hoch muss unter dieser Annahme der Verkaufspreis pro Stück (2 Kommastellen) angesetzt werden, damit das nachstehende Gewinnziel erreicht wird (2 Punkt):

Absatzmenge 1'250 Stück
Deckungsbeitrags-Marge vom Umsatz 40 %
Gewinn-Marge vom Umsatz 10 %

DB-Marge 40 % Davon Gewinnmarge - 10 %

Davon Deckung Fixkosten 30 % = CHF 72'000 Verkaufsumsatz 100 % = CHF 240'000

Dividiert durch 1'250 Stück = CHF 192 pro Stück (2 Punkt)

2.2 Eigenfertigung oder Fremdbezug

Für Balkonverglasungen, Wintergärten, etc. hat Scherrer Metallbau AG bisher das gemäss Plan zugeschnittene Glas von der Glasmanufaktur AG bezogen. Der durchschnittliche Preis pro eingekauftem und zugeschnittenem m² Glas betrug CHF 240.

Durch die zunehmende Anzahl von Glas-Anwendungen könnte sich der Bezug von nicht zugeschnittenem Glas und die anschliessende Verarbeitung in eigener Regie lohnen. Der Bezugspreis für ein m² identische Glasqualität (jedoch nicht zugeschnitten) beträgt CHF 165. Pro m² bearbeitetes Glas erwartet U. Scherrer zusätzliche variable Kosten von CHF 22.

Bei Eigenfertigung müsste U. Scherrer eine Schneide-Anlage im Wert von CHF 320'000 beschaffen. Diese Anlage würde betriebswirtschaftlich über 8 Jahre linear abgeschrieben und mit 7,5 % vom halben Anschaffungswert jährlich kalkulatorisch verzinst. Zudem würden weitere jährliche Fixkosten von CHF 25'000 anfallen.

Zulassungsprüfung für Treuhänder 2010

Lösungsvorschlag

Aufgaben (4 Punkte)

Unterstützen Sie die Entscheidungsfindung, indem Sie auf dem **3 Lösungsblatt 6** zwei Berechnungen vornehmen **(4 Punkte)**:

Berechnung der Fixkosten

 Abschreibungen 320'000:
 8 Jahre
 CHF 40'000 (0.5 Punkte)

 Kalkulatorischer Zins 7,5 % v. 160'000
 CHF 12'000 (0.5 Punkte)

Übrige FixkostenCHF 25'000Total Fixkosten bei EigenfertigungCHF 77'000

Variable Kosten bei Eigenfertigung pro m² Glas

Einzelmaterial CHF 165.00
Zusätzliche variable Kosten CHF 22.00
Total variable Kosten pro m² CHF 187.00

Minderkosten gegenüber Fremdbezug 240 – 187 CHF 53.00 (1 Punkt)

a) Ab welcher Anzahl m² Glas pro Jahr (auf die nächste ganze Zahl aufgerundet) lohnt sich die Eigenfertigung?

CHF 77'000 : CHF 53.00 = $1'453 m^2$ (1'452.8) (1 Punkt)

b) Metallbau Scherrer AG erwartet einen jährlichen Glasverbrauch von 1'600 m². Berechnen Sie die Kosten je für Eigenfertigung oder Fremdbezug.

Fremdbezug: 1'600 * 240.00 CHF 384'000 (1 Punkt)

Eigenfertigung:

Variable Kosten 1'600 * 187.00 CHF 299'200 Fixkosten CHF 77'000

Gesamtkosten CHF 376'200 (1 Punkt)